

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1719 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz – EJG)

A. Problem

Der Beschluss über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (2002/187/JI) wurde am 28. Februar 2002 vom Rat der Europäischen Union angenommen und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 6. März 2002 (ABl. EG Nr. L 63 S. 1) in Kraft getreten. Der Beschluss enthält Bestimmungen, aus denen sich ein Regelungsbedarf für die bestehende innerstaatliche Rechtslage ergibt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die sich aus dem Beschluss ergebenden Verpflichtungen um und enthält Regelungen insbesondere zur Ernennung und Abberufung des nationalen Mitglieds, der das Mitglied unterstützenden Personen, zur Informationsübermittlung, zu den nationalen Anlaufstellen, zur gemeinsamen Kontrollinstanz und zu haftungsrechtlichen Fragen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1719 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„§ 7 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Dem Schutz personenbezogener Daten ist angemessen Rechnung zu tragen.““

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Michael Grosse-Brömer, Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1719 in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung am 12. November 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU im Übrigen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 11. Februar 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs einschließlich der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgabe zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass sie dem Gesetzentwurf zustimmen werde, obwohl sie einige der Bedenken des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf teile. Insbesondere in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 des Entwurfs zum Eurojust-Gesetz sei die Beteiligung der Länder unzureichend ausgestaltet. Die Fraktion sehe aber, dass die Bundesregierung bereits seit Ende letzten Jahres in Verzug mit der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union über die Errichtung von Eurojust sei. Eurojust sei als Ergänzung zu Europol und zum Europäischen Justiziellen Netz zur wirksamen Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität, insbesondere soweit sie grenzüberschreitenden Charakter aufweise, erforderlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erwiderte, dass sie die vom Bundesrat geäußerten Bedenken genau geprüft und im Ergebnis für nicht durchgreifend befunden habe. Hinsichtlich der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Schreiben vom 10. Februar 2004 (Ausschuss-

drucksache 68 des Rechtsausschusses) angesprochenen Zweifelsfälle bat sie die Bundesregierung um Aufklärung.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf, wie in der Begründung ausgeführt, in § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Präzisierung des im Eurojust-Beschluss an sich eingeräumten Ermessens vorsehe. Hinsichtlich der Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, angeforderte Informationen zu übermitteln, gebe es jedoch die Möglichkeit, die Informationsweitergabe zu unterbinden. Hierbei handele es sich um § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit Artikel 8 Nr. i bzw. Nr. ii des Eurojust-Beschlusses. Weiterhin habe der Bundesbeauftragte für den Datenschutz für § 7 Abs. 1 des Eurojustgesetzes eine stärkere datenschutzrechtliche Konturierung für die so genannten Arbeitsdateien angeregt. Hierzu habe die Bundesregierung zuletzt eingehend im Berichterstattergespräch ausgeführt, dass die datenschutzrechtlichen Standards selbstverständlich zur Anwendung kommen, und gehe davon auch in der Gesetzesbegründung sowie ihrer Gegenäußerung aus. Vor dem Hintergrund des subsidiär immer geltenden Bundesdatenschutzgesetzes sei hier jedoch für die konkrete Fallgestaltung eine klarstellende Regelung vorgesehen.

Die **Fraktionen der SPD und FDP** sahen vor dem Hintergrund der Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Maßgabe und den Äußerungen der Bundesregierung keine weiteren Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 15/1719 verwiesen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass in den Fällen des § 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs neben der zuständigen polizeilichen Zentralstelle auch eine Unterrichtung der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen soll, soweit diese bekannt ist.

Bei der Anfügung von Satz 5 an § 7 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs handelt es sich um eine Klarstellung dahingehend, dass die in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zu treffenden Regelungen den datenschutzrechtlichen Standards genügen müssen.

Berlin, den 11. Februar 2004

Joachim Stünker
Berichtersteller

Michael Grosse-Brömer
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

Jörg van Essen
Berichtersteller

